

---

## Geschäftsordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**Auf Grund des § 15 der Satzung des Noller Schützenvereins v. 1849 e. V. beschloss die Jahreshauptversammlung folgende Geschäftsordnung mit nachstehenden §§:**

### § 1 Versammlungen

1. Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. § 11 und § 12 der Satzung bleibt davon unberührt.

### § 2 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht gegen die Bestimmungen im § 5, Abs. 2 der Satzung verstoßen haben.

### § 3 Wahlen

1. Abgestimmt bzw. gewählt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben, im Zweifelsfalle durch Aufstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist vom Versammlungsleiter zu ziehen.
2. Versammlungsleiter soll bei der Wahl des Präsidenten der Vizepräsident sein.
3. Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

in allen **geraden** Jahren (1996, 1998, usw.)

Präsident

1. Schriftführer

2. Schatzmeister

1. Sportleiter

1. Damensportleiter

2. Jugendsportleiter

Internetredakteur

Beisitzer

Kassenprüfer

In allen **ungeraden** Jahren (1997, 1999, usw.)

Vizepräsident

2. Schriftführer

1. Schatzmeister

2. Sportleiter

2. Damensportleiter

1. Jugendsportleiter

Stellvertretender Internetredakteur

Beisitzer

Kassenprüfer

#### §4 Offizierscorps

1. Das Offizierscorps stellt den Oberst, der in der Hauptversammlung bekannt gegeben wird.

#### § 5 Aufgabenverteilung

1. Der Präsident ist oberster Leiter aller Veranstaltungen (Schützenfest, Schützenball, usw.).  
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung. Ansonsten unterstützt der Vizepräsident den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der 1. Schatzmeister übernimmt die Kassengeschäfte des Vereins. Er erhebt die Beiträge. Überschüsse sind sicher und zinsbringend anzulegen. Regulierungen haben fristgerecht zu erfolgen. Am Schluss des Rechnungsjahres legt er dem Vorstand und in der Jahreshauptversammlung Rechnung ab. Der 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister im Fall seiner Verhinderung. Ansonsten unterstützt der 2. Schatzmeister den 1. Schatzmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Der 1. Schriftführer übernimmt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.  
Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Fall seiner Verhinderung. Ansonsten unterstützt der 2. Schriftführer den 1. Schriftführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Der 1. Sportleiter ist für die Sicherheit bei allen Schießsportveranstaltungen verantwortlich.  
Er kann seine Aufgaben zeitweilig auf andere Sportleiter übertragen.  
Bei Bedarf, jedoch mindestens 1 Mal im Jahr ist eine Sportleitersitzung durch den 1. Sportleiter einzuberufen.
5. Der Internetredakteur ist in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein zuständig. Er verwaltet den Internetauftritt und ist für fristgerechte Dateneinstellungen verantwortlich. Ansonsten unterstützt der stellvertretende Internetredakteur den Internetredakteur bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

#### § 6 Vorstand

1. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von einer Woche einberufen werden.  
Zu den Vorstandssitzungen muss mindestens 2 Tage vorher eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand trifft die Vorbereitungen für die jährlich durchzuführenden Veranstaltungen (Schützenfest, Schützenball, Eierschießen, Bierkönigschießen, usw.).
3. Die Jahreshauptversammlung überträgt dem Vorstand die Vergabe zu den Veranstaltungen (Festwirtschaft, Musik, Zelte, usw.).

## § 7 Königswürden

1. Die Schützenkönigswürde des Vereins kann jedes Vereinsmitglied erringen, dass das 19. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Bierkönigswürde bleibt den männlichen Mitgliedern vorbehalten.  
Die Bierkönigswürde kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres errungen werden.
3. Die Kaffeeköniginnenwürde bleibt den weiblichen Mitgliedern vorbehalten.  
Die Kaffeeköniginnenwürde kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres errungen werden.
4. Die Jugendkönigswürde kann mit Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres errungen werden.
5. Altersfeststellung: Stichtag für das vollendete Lebensjahr ist der 1. Januar eines jeden Jahres. (Beispiel: das vollendete 21. Lebensjahr zählt ab dem 01. Januar eines jeden Jahres)
6. Die Königskette des Schützenkönigs muss unverzüglich nach jeder Veranstaltung im Schließfach eines Kreditinstituts oder in einem ähnlich sicheren Behältnis verwahrt werden.  
Die Aushändigung / Rückgabe ist mit dem zuständigen Schatzmeister bzw. mit einer durch ihn bestimmten Person abzustimmen.

Diese Geschäftsordnung wurde am 25. Februar 1994 von der Jahreshauptversammlung beschlossen, am 23. Februar 1996, 11.02.2000, 18.02.2011, 24.02.2017 und 16.02.2017 geändert.

gez. Heinz Ahring  
(Präsident)

gez. Klaus Weber  
(Vizepräsident)

gez. Birgit Kemper  
(1. Schriftführer)

gez. Marion Lünse  
(2. Schriftführer)

gez. Martin Bentlage  
(1. Schatzmeister)

gez. Benjamin Munoz Gonzalez  
(2. Schatzmeister)

gez. Birgit Link  
(1. Sportleiter)